

STELLUNGNAHME

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeits- streitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Fazit

I.

Der BWD begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen der Bundesregierung zur Anpassung der Streitwertgrenze und der ausschließlichen Zuständigkeit von Amtsgerichten für Rechtsstreitigkeiten, in denen die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten nützlich ist.

Die Bundesregierung möchte mit diesen Maßnahmen dem schleichenden Bedeutungsverfall und der (möglicherweise) drohenden Schließung von Amtsgerichten vorbeugen. Die Amtsgerichte spielen nicht zuletzt aufgrund ihrer wohnortnahen Erreichbarkeit auch nach der Auffassung des BWD eine zentrale Leuchtturmfunktion für die Akzeptanz des Rechtsstaats.

Erreicht werden soll dies durch eine Erhöhung des Streitwertes auf 10.000 Euro, mit dem die Amtsgerichte als Eingangsstanz gestärkt werden. Seit 1993 liegt die bisherige Grenze bei (umgerechnet) 5.000 Euro.

II.

Die Schaffung weiterer Spezialkammern entspricht dem Bedürfnis der Rechtsuchenden. Sie folgt dem Trend der Anwaltschaft, sinnvolle Schwerpunkte in der Bearbeitung zu setzen. Die positiven Wirkungen der Spezialisierung für Justiz und Anwaltschaft lassen sich nachweisen. Die Justiz arbeitet und entscheidet schneller, wenn sie – wie die beteiligten Anwälte – sich auf einzelne Rechtsmaterien konzentrieren kann.

III.

Die vereinfachte nachträgliche Änderung eines Streit- oder Verfahrenswerts ist ebenfalls zu begrüßen. Die Übertragung der geplanten Regelung auf die Fachgerichtsbarkeiten ist positiv zu sehen. So können auch die Verwaltungs-, Finanz- und Familiengerichte eine Kostenentscheidung nachträglich abändern, wenn diese in Folge einer nachträglichen Streitwertänderung oder wegen einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung nicht mehr richtig ist. Vorher hat dies zu Wertungswidersprüchen und Ungerechtigkeiten geführt. Diese werden nun verhindert.

Berlin, 11. Juli 2025

Begründung

Zu I.:

Im Jahr 1993 wurde die Streitwertgrenze, mit der entschieden wird, ob ein Fall dem Amts- oder dem Landgericht zugeordnet wird, auf 10.000 DM festgelegt. Diese Summe entspricht umgerechnet 5.000 Euro.

Amtsgerichte sind traditionell für Streitigkeiten über geringere Summen in der ersten Instanz zuständig. Damit sind sie vor allem für Alltagsstreitigkeiten der Bürger, aber auch den Forderungseinzug von Unternehmen gegen säumige Schuldner prädestiniert.

Seit 1993, also seit mehr als 30 Jahren, wurde dieser Wert nicht mehr verändert.

Die Zahl der erstinstanzlich bei den Amtsgerichten eingegangenen Fälle hat seither stetig abgenommen. Der Grund dafür ist in erster Linie die Inflation.

Auf Grundlage des Verbraucherpreisindex hat das Statistische Bundesamt von 1993 bis 2024 eine Preissteigerung von circa 75,7% errechnet. Die ursprünglich beabsichtigte Schwelle hat sich daher kontinuierlich in Folge der (in den letzten Jahren zudem dynamischeren) Geldentwertung nach unten gesenkt. Die Erhöhung auf 10.000 Euro nach § 23 Nr. 1 GVG-E stellt somit die ursprünglich vom Gesetzgeber angedachte Regelung der Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgerichten wieder her und passt den Wert an die Geldentwicklung durch die Inflation an.

Damit beabsichtigt die Bundesregierung auch, dem Bedeutungsverlust der Amtsgerichte entgegenzuwirken und den wohnortnahen Zugang zu den Amtsgerichten zu erhalten. Durch die Verteilung der insgesamt 637 Amtsgerichte über die gesamte Bundesrepublik sind die Amtsgerichte (manchmal auch durch zusätzliche Gerichtstage an anderen Orten) überall in Deutschland, insbesondere auch im ländlichen Raum zu finden. Das daraus resultierende räumliche Näheverhältnis sorgt für eine Verankerung des Rechtsstaates in der Fläche und wirkt sich positiv auf die Wahrnehmung und Akzeptanz der Justiz vor allem in kleineren Orten aus.

Im Vergleich dazu gibt es nur 116 Landgerichte. Diese wurden unter anderem als Berufungsinstanz geschaffen, befinden sich typischerweise in den Großstädten und an zentralen Orten in den Regionen. Der Faktor der räumlichen Nähe ist deutlich weniger gegeben.

Somit spiegelt sich die ursprüngliche Verteilung der Aufgaben zwischen Amts- und Landgerichten durch den Gesetzgeber von 1993 heute nicht mehr wider.

Es ist sinnvoll, den Zustand der Verteilung der Fälle durch eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts wieder herzustellen.

Die Bundesregierung befürchtet bei einer weiteren Abnahme der Fälle am Amtsgericht die Schließung der kleineren Amtsgerichte, besonders in ländlicheren Bereichen, denn die Funktionsfähigkeit eines Gerichts hängt davon ab, dass die Richter vor Ort genügend ausgelastet sind. Ansonsten müssen Kosten eingespart werden, was bei kleinen Gerichten nicht durch Stellenabbau, sondern nur durch Schließung möglich ist.

Berlin, 11. Juli 2025

Zu II.:

Positiv zu sehen ist die geplante Spezialisierung der Gerichte.

Dabei sollen mehr streitwertunabhängige Zuständigkeiten von Amts- und Landgerichten geschaffen werden, um die Spezialisierung zu fördern. Den Amts- oder Landgerichten werden bestimmte Sachgebiete zugewiesen, um die sie sich ausschließlich kümmern. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gerichte effizient und ressourcenschonend arbeiten können.

Die Anwaltschaft trägt dem Bedürfnis der Rechtsuchenden nach vertieften Kenntnissen der rechtlichen Materie durch eine immer weitergehende Spezialisierung Rechnung. Die Richterschaft hier folgen zu lassen, wird dazu beitragen, dass die Justiz schnell und effizient entscheidet. Zudem sind spezialisierte Richter meist sehr zufrieden mit ihrer Arbeit. Die rechtliche Einarbeitung fällt leichter durch die Spezialisierung auf bestimmte rechtliche Bereiche.

Den Amtsgerichten werden gemäß § 23 Nr. 2 GVG-E künftig unabhängig vom Streitwert nachbarrechtliche Streitigkeiten zugewiesen. Dies erscheint sinnvoll, da in diesem Bereich die Ortsnähe eine besondere Rolle spielt, denn meistens sind Ortstermine erforderlich. Weiterhin haben aufgrund des Nachbarschaftsverhältnisses beide Parteien ein Interesse an einer möglichen außergerichtlichen Einigung, die bei Terminen vor Ort häufig leichter erzielt werden kann. Ein Termin vor Ort lässt sich deutlich unkomplizierter vereinbaren, wenn auch das Gericht in der Nähe liegt. Zudem sorgt die Ortsnähe auch hier für eine höhere Identifikation der Bürger mit dem Staat und für mehr Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit.

Die exklusiven Zuständigkeiten stärken die Autorität der Amtsgerichte.

Die Landgerichte werden hingegen für Vergabesachen, Heilbehandlungen und Veröffentlichungsstreitigkeiten ausschließlich zuständig. Dies ergibt sich aus den §§ 71 Abs. 2 Nr. 7 bis 9, 72 GVG-E.

Die Landgerichte haben nach § 72a Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 GVG für Veröffentlichungsstreitigkeiten und Heilbehandlungen schon spezialisierte Kammern eingerichtet, die über größeres Fachwissen verfügen und dadurch effizienter, schneller und gegebenenfalls sachbezogener entscheiden können.

Solche sollen künftig auch für Vergabesachen eingerichtet werden.

Veröffentlichungsstreitigkeiten umfassen alle Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch die Veröffentlichung. Dabei ist es unerheblich, welches Medium zur Veröffentlichung genutzt wird. Heutzutage ist der Hauptanwendungsbereich die Veröffentlichung im Internet, was auch durch den Wortlaut der Norm nun festgestellt wird.

Durch eine Veröffentlichung wird häufig das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, weshalb in der Prüfung eine umfassende Abwägung mit anderen Grundrechten erfolgen muss. Zu dieser Thematik gibt es eine relativ umfängliche und zum Teil auch komplexe Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichtes als auch des Bundesgerichtshofs.

Berlin, 11. Juli 2025

Um dieser Komplexität und dem Spezialisierungsgedanken Rechnung zu tragen, erscheint es dem BWD sinnvoll, die Thematik unabhängig vom Streitwert auf spezialisierte Kammern in den Landgerichten zu übertragen.

Ähnliches gilt für das Vergaberecht. Dieses umfasst alle Gesetze und Regelungen für die öffentliche Vergabe; das Ziel ist der wirtschaftliche und sparsame Einsatz der Haushaltsmittel bei gleichzeitiger Deckung des Bedarfs der öffentlichen Hand. Es handelt sich um eine zum Teil sehr komplexe Sondermaterie, die aus verschiedenen Gründen – trotz des Bezugs zu Vorgängen in der öffentlichen Verwaltung – der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde. Vom Gesetzentwurf unberührt bleiben die bestehenden Rechtsbehelfe im sog. Oberschwellenbereich, neben der Nachprüfung der Vergabeentscheidung durch die Vergabekammern (§ 155 GWB) ist das die Beschwerdemöglichkeit zum Vergabesenat des Oberlandesgerichts (§ 171 Abs. 3 GWB). Die Zuständigkeit der Landgerichte in Vergabesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG-E) bezieht sich auf den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich sowie auf den Sekundärrechtsschutz. Der Referentenentwurf sieht in § 119a GVG-E vor, dass Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der auf das Vergaberecht spezialisierten Zivilkammern bei den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte entschieden werden. Damit wird die Rechtswegfrage sinnvollerweise und einheitlich zugunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit geklärt.

Im Bereich der Streitigkeiten über Heilbehandlungen gibt es an den Landgerichten bereits spezielle Kammern, die schon jetzt großes Fachwissen haben, so dass Streitigkeiten gegebenenfalls ohne Sachverständigen geklärt werden können, was zur früheren Terminierung des Verfahrens führt. Zudem kann das Gericht in der Auswahl von Sachverständigen auf die eigene Expertise zurückgreifen und so das Verfahren möglichst sachgerecht abschließen.

Somit erscheinen die drei neu vorgenommenen Zuständigkeiten des Landgerichts vor dem Hintergrund des Spezialisierungsgedankens, der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und einer effizienten Bearbeitung der Verfahren gut durchdacht und ausgewählt.

Zu III.:

Bisher konnten durch nachträgliche Änderung des Streit- oder Verfahrenswert unrichtig gewordene Kostenentscheidungen nicht mehr geändert werden, was zu Ungerechtigkeiten und Wertungswidersprüchen geführt hat.

Diese sollen durch den geplanten § 102 ZPO-E aufgehoben werden können.

§ 102 ZPO-E ermöglicht es den Gerichten, in bestimmten Fällen eine Kostenentscheidung isoliert vom Urteil oder Beschluss von Amts wegen zu ändern. Eine Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des geänderten Kostenfestsetzungsbeschlusses zulässig und hat keine Änderung der anderen Teile des Urteils beziehungsweise des Beschlusses zur Folge.

Die isolierte Änderung ist ihrerseits unanfechtbar, da die zu ändernde Kostenentscheidung im Zeitpunkt der ursprünglichen Gerichtsentscheidung nicht isoliert hätte angefochten werden können.

In den Fachgerichtsbarkeiten findet der § 102 ZPO-E über Verweisvorschriften oder gleichlaufende Regelungen Anwendung.

Berlin, 11. Juli 2025

Es erschließt sich nicht, warum eine solche Anpassung bisher nicht möglich war.

Daher ist die Regelung zu begrüßen.

Insgesamt sind die Neuerungen im Licht der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und einer erhöhten Leistungsfähigkeit in der Justiz im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 zu sehen und positiv zu bewerten.

ÜBER UNS

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) wurde am 29.03.2022 gegründet. 47 größere Wirtschaftskanzleien haben sich mittlerweile zusammengeschlossen, um sich gemeinsam für die fachlichen, strategischen und zukunftsorientierten Themen dieses wichtigen Segments des Rechtsmarkts in Deutschland einzusetzen. Die Mitglieder des BWD beschäftigen rund 20.000 Mitarbeitende, darunter über 6.000 Anwältinnen und Anwälte. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von 2,7 Milliarden Euro pro Jahr. Ein Advisory Board, dem führende Unternehmensjuristen angehören, sowie ein hochkarätig besetztes Scientific Board unterstützen den Bundesverband aktiv. Es wurden kurz- und längerfristige Projekte und Themen definiert, die in Task Forces und im gemeinsamen Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien bearbeitet werden.

Die dabei erzielten Ergebnisse, Positionen und Stellungnahmen sowie weitere aktuelle Entwicklungen im deutschen und in den internationalen Rechtsmärkten werden unter anderem in dem Online-Magazin „fourword“ veröffentlicht.

Ziel des BWD ist es, Ansprechpartner für die Bundes- und Landesgesetzgeber sowie die Rechtspolitik zu sein. Erste Signale aus Berlin zeigen, dass dies gelingen wird. Wichtig ist: Der BWD ist keine Lobbyorganisation für seine Mitglieder, sondern eine fachlich exzellente Interessenvertretung mit breitem inhaltlichem Spektrum. Der Bundesverband versteht sich als Partner für alle im Rechtsmarkt, die an der Weiterentwicklung von Themen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftskanzleien und deren Mandanten interessiert sind.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.

Vorstandssprecher:

Stefan Rizor, LL.M. (McGill)
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Stellvertretender Vorstandssprecher:

Prof. Dr. Thomas Wegerich
thomas.wegerich@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

positionspapier